

der ärmeren Volksclasse angehörigen Uebertretern des Gesetzes nicht beigetrieben werden konnten. Diesen und mehreren andern Mängeln der Gesetzgebung hilft der vorliegende Entwurf eines neuen Gesetzes ab. — Zweifelhafte möchte es scheinen. Ob es rathsam sei, durch das im §. 14. gegebene bisher nicht bestandene Verbot, das Einsetzen in auswärtige Lotterien, gesetzlich zu untersagen? Es läßt sich namentlich der doppelte Grund gegen ein solches Verbot anführen: daß erstlich durch dasselbe die Freiheit der Bürger weit minder in polizeilichen, als vielmehr in einem fisciſchen Interesse, nämlich zu Gunsten der Landeslotterien beschränkt werden soll — und zweitens: daß hier ein Verbot gegeben wird, zu dessen Uebertretung ein so sehr gebahnter Weg (die Correspondenz durch die Post unter dem Schutze des Briefgeheimnisses) vorhanden ist, daß die Entdeckung fast zu den Unmöglichkeiten gehört. Inzwischen hat die Deputation dennoch die in den Motiven angegebenen Gründe für das Verbot des Einlegens in fremde Lotterien für überwiegend geachtet. So lange nämlich noch in mehreren Staaten Lotterien bestehen, und deshalb für Sachsen die Beibehaltung einer Landeslotterie sich fast als unerläßlich nothwendig darstellt, muß dieses Landesinstitut natürlich auch denjenigen gesetzlichen Schutz erhalten, ohne den sein Bestehen unmöglich sein würde. Was die große Schwierigkeit, Contraventionen zu entdecken, anlangt, so kann sie zwar nicht in Abrede gestellt werden, man darf aber auch nicht übersehen, daß sehr viele Personen, welche jetzt, so lange es unverboden war, unbedenklich in fremden Lotterien spielten, dies künftig, wenn es gesetzlich untersagt sein wird, aus reiner Achtung gegen das Gesetz unterlassen werden.

Das, was ich so eben vorgelesen, enthält den I. Abschnitt des allgemeinen Theils, und ich ersuche das Directorium, die Frage zu stellen, ob es der Kammer angemessen scheine, hierüber eine Discussion zu veranstalten.

Präsident: Ich habe zu erwarten, ob Jemand darüber zu sprechen begehrt.

Secr. v. Sedtwitz: Ich weiß nicht, ob es die Absicht ist, schon jetzt über das Gesetz im Allgemeinen zu discutiren oder die Beendigung des Berichts erst abzuwarten. Wäre letzteres der Fall, so würde ich mir erlauben, einige Worte vorzutragen. Wenn aber bloß über das Lotto, dessen Verderblichkeit mir hinreichend bekannt ist, gesprochen werden soll, so enthalte ich mich dessen. Bis jetzt ist es üblich gewesen, daß nach Verlesung des Berichts die allgemeine Discussion über das Gesetz und dann über die einzelnen Theile desselben stattgefunden hat.

Referent D. Günther: Ich habe bemerkt, daß der Bericht in 2 Theile zerfällt: in den allgemeinen und den besondern, so daß nach Verlesung des allgemeinen Theils die allgemeine Discussion über das Gesetz wohl beginnen könnte.

Bürgermeister Wehner: Ich kann mich mit der vom Referenten so eben vorgetragenen Ansicht nur einverstanden erklären. Da das Gesetz eigentlich in zwei Gesetze zerfällt, das eine über das Lotto, das andere über die Lotterie, so scheint es mir zweckmäßig zu sein, daß mit der Berathung über das Lotto begonnen und sodann auf die Lotterie übergegangen würde.

Secr. v. Sedtwitz: Ich habe mich vorhin bereits ausgesprochen über die Verderblichkeit des Lottos, und es kann nicht meine Absicht sein, hierüber noch ein Wort zu verlieren. Gegen das Lotto waren schon früher Gesetze in unserem Lande vorhanden; sie ließen aber noch manche Fälle unbeachtet, die

gar sehr der Entscheidung bedurften. Um deswillen war ein neues Gesetz nothwendig und ich schenke ihm meinen vollen Beifall, so weit es diesen Gegenstand betrifft. Das vorliegende Gesetz umfaßt nun aber, wie zuvor schon bemerkt worden ist, auch noch einen zweiten Gegenstand, der unstreitig nur durch einen Antrag des Abgeordneten Eisenstuck in der II. Kammer während der vorigen Ständeversammlung hervorgerufen und von dieser Kammer gemeinschaftlich mit der ersten durch eine ständische Schrift an die Staatsregierung gebracht worden ist. Jener Antrag war auf Aufhebung unserer Lotterie gerichtet. Die Antwort auf solchen hat die II. Kammer erhalten, und sie ist eine ablehnende gewesen. Dagegen hat die Staatsregierung ohne Zweifel geglaubt, dem Antrage wenigstens zum Theil willfahren, oder vielmehr in demselben einen zweiten finden und bewilligen zu können, den nämlich auf das Verbot aller ausländischen Lotterien.

Nun ist bereits von der Deput. in ihrem Berichte bemerkt gemacht worden, wie schwierig es sei, ein solches Verbot im Staate aufrecht zu erhalten. Ich halte mich dagegen überzeugt, daß, wenn man nicht in die Geheimnisse der Briefschaften eindringen will, nichts weiter damit erlangt werden wird, als, daß Ausländer auch noch die wenigen Vortheile davon ziehen werden, die bisher inländische Collecteure genossen haben. Den hiesigen Collecteuren wird verboten sein, Loose vom Auslande zu debitiren; dagegen werden Ausländer uns mit Briefen überschütten und wir werden nichts destoweniger hier und daher Loose erhalten und den wenigen Gewinn, der davon zu ziehen ist, werden Ausländer davon tragen. Das ist schon ein empfindlicher Nachtheil, den das Gesetz zur Folge haben wird. Es wird aber auch noch einen zweiten für die hierländische Lotterie selbst herbeiführen. Denn es bestand bisher ein wechselseitiger Verkehr zwischen den einzelnen Staaten; die Collecteurs konnten Loose aus unserer Lotterie nicht anders absetzen, als gegen Erfüllung der Verbindlichkeit, Loose aus ausländischen Lotterien zu übernehmen. Verbietet man nun den Vertrieb von Loosen auswärtiger Lotterien und das Spielen in selbigen, so beschränkt man mittelbar auch unsere eigene Lotterie rein auf den Absatz ihrer Loose im Inlande. Wenn man nun aber einmal nicht eindringen kann in die Geheimnisse der Briefschaften, so dünkt mich, es sei auch besser, ein solches Verbot gar nicht zu ertheilen; denn was wird es zur Folge haben? Man wird häufig Erörterungen anstellen, ob einer oder der andere ein solches Loos bekommen habe; der Brief, den er erhalten, wird Veranlassung zu der Vermuthung geben, daß ein Loos an ihn eingeschickt worden sei, er hat sich aber nicht die Mühe genommen, den Brief zu beantworten, er hat das Loos hingelagt. Nach dem Gesetze soll er nun deswegen straffällig sein. Das scheint mir denn doch eine schwere Verbindlichkeit, die auf alle Staatsbürger gelegt wird und ich glaube in der That, daß man in dieser Beziehung zu weit gegangen ist, indem man hiernach nicht bloß die Collecteurs und Debitours ausländischer Loose, sondern auch die Empfänger der Loose selbst in diesem Falle für straffällig erkannt hat. Nicht Jedermanns